

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene



Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gem. Art. 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen. Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	☐ Anmeldung	☐ Aktualisierung	☐ Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Vornutzung der Betriebsstätte			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit			
(allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)			
Angaben zum Produktsortiment			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	